

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird (Landesbeamten-Besoldungsnovelle 2014)**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a wird die Wortfolge „mit Ausnahme des letzten Satzes und § 39 Abs. 3 mit Ausnahme der Z 2 lit. b zweiter Fall“ durch die Wortfolge „und § 39 Abs. 3“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 2 Z 4 lit. d wird nach der Wortfolge „gemäß Abschnitt Ia VBG“ die Wortfolge „oder gemäß dem 1a. Abschnitt des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013“ eingefügt.
3. In § 12c Abs. 1 Z 1 und § 18 Abs. 1 Z 1 wird jeweils das Zitat „§§ 61 oder 62 LBDG 1997“ durch das Zitat „§§ 61, 62 oder 64a LBDG 1997“ ersetzt.
4. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

**„§ 15b**

**Ansprüche bei Ausscheiden aus dem Dienst (Urlaubersatzleistung)**

(1) Der Beamtin oder dem Beamten gebührt anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis eine Ersatzleistung für den noch nicht verbrauchten Erholungsurlaub, wenn sie oder er nicht unmittelbar in ein anderes Dienstverhältnis zum Land übernommen wird (Urlaubersatzleistung). Die Urlaubersatzleistung gebührt nur insoweit, als die Beamtin oder der Beamte das Unterbleiben des Verbrauchs des Erholungsurlaubs nicht zu vertreten hat.

(2) Die Beamtin oder der Beamte hat das Unterbleiben des Verbrauchs insbesondere dann zu vertreten, wenn sie oder er aus dem Dienst ausgeschieden ist durch

1. Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses aus einem der in § 11 Abs. 4 Z 1, 3 oder 4 LBDG 1997 genannten Gründe,
2. Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 21 Abs. 1 Z 1, 3, 3a oder 4 LBDG 1997,
3. Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters, sofern diese nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit erfolgt ist.

(3) Die Urlaubersatzleistung ist für jedes Kalenderjahr, aus dem ein noch nicht verbrauchter und nicht verfallener Anspruch auf Erholungsurlaub vorhanden ist, gesondert zu bemessen. Zu diesem Zweck ist das Urlaubsausmaß in der Weise von Arbeitstagen in Stunden umzurechnen, dass einem Arbeitstag acht Stunden entsprechen. Das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß beträgt jenen Teil des Vierfachen der Wochendienstzeit, die dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entspricht. Für das laufende Kalenderjahr reduziert sich das ersatzleistungsfähige Urlaubsausmaß entsprechend dem Verhältnis der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr zum gesamten Kalenderjahr.

(4) Die Urlaubersatzleistung gebührt für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr entsprechenden und tatsächlich verbrauchten Erholungsurlaubs aus diesem Kalenderjahr verbleibt.

(5) Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung für das laufende Kalenderjahr ist der volle Monatsbezug (§ 4 Abs. 2) der Beamtin oder des Beamten im Monat des Ausscheidens aus dem Dienst, für die vergangenen Kalenderjahre der volle Monatsbezug im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

(6) Die Ersatzleistung für eine Urlaubsstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der Wochenstundenzahl gemäß § 51 Abs. 2 LBDG 1997 zu ermitteln.

(7) Im Fall des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand vor dem 1. Jänner 2014 gebührt die Urlaubersatzleistung nur auf Antrag und ist der Zeitraum vom 3. Mai 2012 bis zum Tag der Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx nicht in den Lauf der Verjährungsfrist gemäß § 15 einzurechnen.“

5. Die Tabelle in § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Euro				
1	1.323,90	1.379,30	1.435,20	1.602,70	1.987,30
2	1.339,10	1.404,50	1.468,80	1.644,50	-
3	1.354,60	1.429,80	1.502,00	1.686,50	-
4	1.369,90	1.455,00	1.535,90	1.728,10	-
5	1.385,10	1.480,10	1.569,30	1.770,40	-
6	1.400,30	1.504,90	1.602,70	1.815,20	-
7	1.416,10	1.530,00	1.636,10	1.861,30	-
8	1.431,30	1.555,40	1.669,60	-	-
9	1.446,50	1.580,60	1.703,00	-	-
10	1.462,10	1.605,70	1.736,70	-	-
11	1.477,20	1.630,70	1.770,40	-	-
12	1.492,80	1.655,80	1.806,10	-	-
13	1.507,70	1.680,60	-	-	-
14	1.523,40	1.705,90	-	-	-
15	1.538,60	1.731,40	-	-	-
16	1.554,10	1.756,30	-	-	-
17	1.569,30	1.826,30	-	-	-
18	1.584,80	-	-	-	-

6. Die Tabelle in § 41 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Euro				
1	1.435,20	1.407,50	1.379,30	1.351,40	1.323,90
2	1.468,80	1.435,20	1.404,50	1.371,50	1.339,10
3	1.502,00	1.463,30	1.429,80	1.390,80	1.354,60
4	1.535,90	1.491,20	1.455,00	1.410,30	1.369,90
5	1.569,30	1.519,20	1.480,10	1.429,80	1.385,10
6	1.602,70	1.547,30	1.504,90	1.449,20	1.400,30
7	1.636,10	1.574,50	1.530,00	1.468,80	1.416,10
8	1.669,60	1.602,70	1.555,40	1.488,50	1.431,30
9	1.703,00	1.630,70	1.580,60	1.507,70	1.446,50
10	1.736,70	1.658,50	1.605,70	1.527,60	1.462,10
11	1.770,40	1.686,50	1.630,70	1.547,30	1.477,20

12	1.806,10	1.714,50	1.655,80	1.566,50	1.492,80
13	1.842,60	1.742,60	1.680,60	1.586,20	1.507,70
14	1.880,90	1.770,40	1.705,90	1.605,70	1.523,40
15	-	1.800,20	1.731,40	1.625,40	1.538,60
16	-	1.830,50	1.756,30	1.644,50	1.554,10
17	-	1.890,50	1.826,30	1.664,20	1.569,30
18	-	-	-	1.683,90	1.584,80

7. Die Tabelle in § 41 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1	-	-	2.795,10	3.382,60	4.537,20	6.428,20
2	-	2.388,60	2.876,10	3.490,10	4.772,90	6.783,30
3	1.902,00	2.470,20	2.957,20	3.596,90	5.007,80	7.138,30
4	1.982,10	2.550,80	3.063,50	3.832,00	5.363,00	7.494,00
5	2.063,50	2.632,30	3.169,70	4.067,20	5.717,70	7.849,00
6	2.144,60	2.713,70	3.276,00	4.302,50	6.072,90	8.203,90
7	2.225,90	2.795,10	3.382,60	4.537,20	6.428,20	-
8	2.307,50	2.876,10	3.490,10	4.772,90	6.783,30	-
9	2.388,60	2.957,20	3.596,90	5.007,80	-	-

8. In § 43 werden der Betrag „156,30 Euro“ durch den Betrag „159,50 Euro“ und der Betrag „198,60 Euro“ durch den Betrag „202,60 Euro“ ersetzt.

9. In § 46 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „53,90 Euro“ durch den Betrag „55,00 Euro“;
- b) in Z 2 der Betrag „141,50 Euro“ durch den Betrag „144,40 Euro“;
- c) in Z 3 lit. a der Betrag „141,50 Euro“ durch den Betrag „144,40 Euro“;
- d) in Z 3 lit. b der Betrag „169,70 Euro“ durch den Betrag „173,10 Euro“.

10. In § 47 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 lit. a der Betrag „316,20 Euro“ durch den Betrag „322,60 Euro“;
- b) in Z 1 lit. b der Betrag „421,60 Euro“ durch den Betrag „430,10 Euro“;
- c) in Z 2 lit. a der Betrag „105,40 Euro“ durch den Betrag „107,50 Euro“;
- d) in Z 2 lit. b der Betrag „210,80 Euro“ durch den Betrag „215,10 Euro“;
- e) in Z 3 der Betrag „271,40 Euro“ durch den Betrag „276,90 Euro“.

11. Die Tabelle in § 52a erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Euro				
1	1.561,00	1.717,00	1.860,40	1.985,40	-
2	1.584,70	1.746,30	1.914,70	2.044,00	2.216,50
3	1.607,80	1.775,40	1.968,70	2.102,90	2.291,90
4	1.631,70	1.805,40	2.024,10	2.161,40	2.366,60
5	1.655,20	1.837,40	2.078,40	2.220,00	2.475,20
6	1.692,50	1.922,70	2.189,30	2.337,80	2.657,40
7	1.749,70	2.010,00	2.303,80	2.480,80	2.840,30
8	1.809,50	2.098,90	2.418,10	2.623,70	3.022,70
9	1.873,50	2.187,80	2.550,00	2.789,20	3.205,40
10	1.940,30	2.275,90	2.682,00	2.954,50	3.389,10

11	2.008,20	2.364,50	2.814,40	3.119,90	3.573,00
12	2.076,60	2.487,10	2.946,10	3.286,40	3.757,10
13	2.144,50	2.609,10	3.079,00	3.453,00	3.941,20
14	2.212,60	2.731,50	3.211,00	3.619,90	4.125,30
15	2.307,50	2.853,70	3.344,30	3.786,60	4.309,30
16	2.402,00	2.962,50	3.461,30	3.935,00	4.493,40
17	2.496,60	3.075,70	3.584,10	4.089,80	4.678,10
18	-	-	-	-	4.933,60

12. § 52b lautet:

**„§ 52b**

**Dienstzulagen**

Abweichend von § 57 Abs. 2 lit. b, c und d des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt die Dienstzulage  
1. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Euro		
I	772,90	826,30	877,30
II	695,80	744,30	789,30
III	618,10	661,50	701,70
IV	540,50	578,50	614,70
V	463,90	495,50	526,20

2. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	566,90	605,90	643,30
II	528,10	565,00	599,40
III	434,60	465,40	493,40
IV	387,00	414,10	440,10
V	260,40	277,80	294,80
VI	216,80	231,60	245,90

3. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	274,90	300,20	323,70
II	232,00	251,90	268,90
III	193,50	209,40	223,50
IV	161,50	175,60	186,20
V	116,40	125,60	134,00

13. In § 52c wird der Betrag „84,40 Euro“ durch den Betrag „86,10 Euro“ ersetzt.

14. In § 62 Abs. 3 Z 2 wird der Betrag „0,42 Euro“ durch den Betrag „0,413 Euro“ ersetzt.

15. In § 69 Abs. 3 wird die Wortfolge „durch eine Gebietskörperschaft“ durch die Wortfolge „vom Dienstgeber oder von dritter Seite“ ersetzt.

16. § 122 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/1997,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2014,
3. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
4. Ärztegesetz 1998, BGBl. Nr. 169/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2014,
5. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 210/2013,
6. Betriebspensionsgesetz – BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2013,
7. Bezügebegrenzungs-gesetz (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 209/2013,
8. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013,
9. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2013,
10. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2014,
11. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 187/2013
12. Fachhochschul-Studiengesetz – FHSStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2014,
13. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2014,
14. Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2004,
15. Gehaltsgesetz 1956 – GehG, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2014,
16. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2013,
17. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 197/2013,
18. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2013,
19. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2014,
20. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 – LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013,
21. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2013,
22. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2012,
23. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012,
24. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2013,
25. Strafvollzugsgesetz – StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 190/2013,

26. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
27. Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013,
28. Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2014,
29. Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013,
30. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2013,
31. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013.“

*17. Der bisherige Text des § 122a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Durch § 15b dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 04.11.2003 S. 9, umgesetzt.“

*18. In der Überschrift des § 124 wird die Wortfolge „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ durch die Wortfolge „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ersetzt; dem § 124 wird folgender Abs. 16 angefügt:*

„(16) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. §§ 15b und 122a mit 2. August 2004,
2. § 62 Abs. 3 Z 2 mit 1. Jänner 2011,
3. § 2a mit 1. Jänner 2014,
4. § 41 Abs. 4 bis 6, §§ 43, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, §§ 52a, 52b und 52c mit 1. März 2014,
5. § 10 Abs. 2 Z 4 lit. d, § 12c Abs. 1 Z 1, § 18 Abs. 1 Z 1, § 69 Abs. 3, § 122 Abs. 4 und die Überschrift des § 124 mit 1. Jänner 2015.“

## Vorblatt

### Probleme:

1. Durch das Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 wurde die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht, woraus sich - vor allem im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz - ein Anpassungsbedarf im Dienstrecht ergibt.
2. Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endete am 31. Dezember 2013. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
3. Beamtinnen und Beamte haben derzeit - im Gegensatz zu Vertragsbediensteten - keinen Anspruch auf finanzielle Abgeltung unverbrauchten Erholungsurlaubs, was auf Grund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes europarechtswidrig ist.

### Ziele:

1. Verfassungskonforme Ausgestaltung jener Bestimmungen, die an das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG anknüpfen.
2. Erhöhung der Bezüge der Landes- und Gemeindebediensteten unter Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Bundesdienst.
3. Rechtssicherheit im Zusammenhang mit allfälligen Ansprüchen aus nicht verbrauchtem Urlaub anlässlich des Endes des Aktivstandes beziehungsweise des Dienstverhältnisses bei Beamtinnen und Beamten.

### Inhalt:

1. Beamtinnen und Beamte sollen in Bezug auf die Betreuung und Pflege von Kindern der gleichgeschlechtlichen Partnerin oder des gleichgeschlechtlichen Partners die gleichen Rechte haben wie Beamtinnen und Beamte in heterosexuellen Beziehungen.
2. Erhöhung der Gehälter und Monatsentgelte ab 1. März 2014 um 1,55% (höchste Gehälter) und 2,53% (niedrigste Gehälter und der Nebengebühren und Zulagen um 2,02% mit einer Laufzeit von 12 Monaten.
3. Einführung einer Urlaubersatzleistung für Beamtinnen und Beamte.

### Alternativen:

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen keine näher in Erwägung zu ziehenden Alternativen. Bei Nichteinführung der Urlaubersatzleistung für Beamtinnen und Beamte droht ein Vertragsverletzungsverfahren beim EuGH. Zudem würde für die Dienstbehörden weiter Rechtsunsicherheit bestehen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die Erhöhung der Bezüge stärkt die Kaufkraft der Betroffenen und leistet somit einen Beitrag zur Steigerung der privaten Nachfrage und zur Ankurbelung der Wirtschaft. Im Übrigen betrifft die Novelle bestehende Dienstverhältnisse zu den Dienstgebern Land und Gemeinden und hat als solche keine Außenwirkung.

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Einführung der Urlaubersatzleistung setzt eine im Recht der Europäischen Union enthaltene Vergabe um (Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 04.11.2003 S. 9, CELEX Nr. 32003L0088). Im Übrigen fallen die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

1. Beseitigung der Ungleichbehandlung von Landesbediensteten, die in gleichgeschlechtlicher Beziehung leben, in Bezug auf die Betreuung eines Kindes.

2. Gehaltserhöhung

Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten brachte folgendes Ergebnis:

Ab 1. März 2014 werden

- die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes sowie die Entgelte der Bediensteten mit Sondervertrag, in dem keine Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 1,4% und danach um einen Fixbetrag in der Höhe von €14,50,
- die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, um 2,02% erhöht.

3. Einführung einer Urlaubersatzleistung für Beamtinnen und Beamte

Der Europäische Gerichtshof erkannte im Fall Neidel, C- 337/10, dass auch Beamtinnen und Beamte in den Anwendungsbereich der Arbeitszeitrichtlinie RL 2003/88/EG fallen und daher einen europarechtlichen Anspruch auf Erholungsurlaub im Ausmaß von mindestens vier Wochen pro Jahr haben. Zugleich wurde erkannt, dass Bedienstete, die ihren Erholungsurlaub krankheitsbedingt nicht konsumieren können, bei Übertritt in den Ruhestand einen Anspruch auf finanzielle Abgeltung in diesem Ausmaß haben. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Abgeltung besteht sowohl laut EuGH als auch laut VwGH nicht (VwGH am 27. Juni 2013, GZ 2013/12/0059).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung wird daher ein Anspruch auf Urlaubersatzleistung für Beamtinnen und Beamte eingeführt, wenn diese vor Ausscheiden aus dem Dienst ihren Erholungsurlaub aus Gründen nicht konsumieren konnten, die sie nicht zu vertreten haben. Zu vertreten haben die Beamtinnen und Beamten das Unterbleiben des Urlaubsverbrauchs insbesondere dann, wenn das Dienstverhältnis beendet wird und sie ein Verschulden daran trifft (zB bei Entlassung). Darüber hinaus erfolgt auch dann keine Abgeltung, wenn die Bediensteten nur deshalb ihren Urlaub nicht mehr konsumieren können, weil sie auf eigene Initiative in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden, obwohl sie noch dienstfähig sind.

4. Anpassungen an die Einführung einer Pfl egeteilzeit im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum LBDG 1997.

#### B. Finanzielle Auswirkungen

1. Folgekosten der Gehaltserhöhung 2014 (Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete)

##### 1.1. Land Burgenland

- Hoheitsverwaltung und Betrieb  
(ausgenommen Krankenanstalten) ca. 1,5 Millionen Euro
- Krankenanstalten ca. 1,5 Millionen Euro

##### 1.2. Gemeinden und Städte mit eigenem Statut ca. 3 Millionen Euro

2. Folgekosten der Einführung einer Urlaubersatzleistung

Es wird davon ausgegangen, dass in den Fällen einer abschlagsfreien Ruhestandsversetzung (Ruhestandsversetzung durch Erklärung) und des Übertrittes in den Ruhestand die Beamtinnen und Beamten den ihnen zustehenden Erholungsurlaub - wie auch schon in der Vergangenheit - tatsächlich verbrauchen, sodass dem Land aus der Einführung einer Urlaubersatzleistung keine Mehrkosten erwachsen. In den Fällen der Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit ist mit folgenden Mehrkosten zu rechnen:

2015 .....	ca. 50.000 €
2016 .....	ca. 7.500 €
2017 .....	ca. 7.700 €

Die Berechnungen beruhen auf folgenden Feststellungen bzw. Annahmen:

In den Jahren 2010 bis 2013 wurden 12 Landesbeamtinnen und Landesbeamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Der durchschnittliche Monatsbezug dieser Personen betrug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand 3.863 €. Unter der Annahme, dass von diesen Personen ein Erholungsurlaub im Ausmaß eines Jahresurlaubs nicht konsumiert wurde, verbleibt ein ersatzfähiges Urlaubsausmaß von vier Wochen. Unter den weiteren Annahmen, dass im Jahr 2014 zwei weitere Landesbeamtinnen oder Landesbeamte wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und dass alle einen Antrag auf Urlaubersatzleistung stellen, wären im Jahr 2015 rund 50.000 € als Urlaubersatzleistung für die Vergangenheit auszuführen. In den Jahren ab 2015 ist - gestützt auf Erfahrungswerte - mit durchschnittlich zwei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit pro Jahr zu rechnen. Unter der bereits oben zugrunde gelegten Annahme eines abzugeltenden Erholungsurlaubs im Ausmaß eines Jahresurlaubs ergeben sich für das Land ab 2015 jährliche Mehrkosten in der oben angeführten Höhe. Im Falle der Ruhestandsversetzung einer Gemeindebeamtin oder eines Gemeindebeamten wegen dauernder Dienstunfähigkeit erwachsen der Dienstgebergemeinde im Zusammenhang mit der Bezahlung einer Urlaubersatzleistung Kosten in der Höhe von rd. 3.850 €. Die Schätzung beruht auf der Annahme eines Gehaltes der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, einschließlich der für die Leitung eines Gemeindeamtes vorgesehenen Zulagen sowie auf einem abzugeltenden Urlaubsausmaß von vier Wochen, was einem unverbrauchten Urlaub von einem Jahr entspricht.

3. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen sind mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen verbunden.
4. Der dem Land Burgenland erwachsende Mehraufwand wurde bei der Erstellung des Budgets 2014 bereits berücksichtigt.

#### **C. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte**

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

#### **D. Kompetenzgrundlage**

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:**

#### **Zu Z 1 (§ 2a):**

Aufgrund des Adoptionsrechts-Änderungsgesetzes 2013 werden in Bezug auf die Stiefkindadoption die maßgeblichen Bestimmungen des ABGB und des EPG geändert, wonach die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare (in gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft und für eingetragene Partner) rechtlich ermöglicht wird (Urteil des EGMR vom 19.2.2013 wegen Verletzung von Art. 14 iVm Art. 8 EMRK).

Im Bereich des Dienstrechts finden sich einige Bestimmungen, die einen Konnex zum EPG herstellen und die folglich anzupassen wären.

Im Hinblick auf den Gleichheitssatz sollen beispielsweise bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes oder bei einem Karenzurlaub zur Betreuung eines Kindes, aber auch bei der Familienhospizfreistellung die Ansprüche unterschiedslos auch für gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht werden.

#### **Zu Z 2 (§ 10 Abs. 2 Z 4 lit. d):**

Anpassung eines Fremdnormenzitats an die Einführung eines Verwaltungspraktikums im Landesdienst im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum Burgenländischen Landesvertragsbediensteten-gesetz 2013.

#### **Zu Z 3 (§ 12c Abs. 1 Z 1, § 18 Abs. 1 Z 1):**

In Angleichung an die Bestimmungen des BDG 1979 für den Bundesdienst und des AVRAG für Arbeitsverhältnisse in der Privatwirtschaft soll auch für die Landesbediensteten die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege geschaffen werden. Diese kann bei Beamtinnen und Beamten auf Antrag gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Pflegezeit vorliegen. Die regelmäßige Wochendienstzeit kann dabei auf bis zu zehn Stunden herabgesetzt werden, wobei die Dauer der Pflegezeit mindestens ein Monat betragen muss und drei Monate nicht überschreiten darf. Eine spätere Änderung des Ausmaßes der Pflegezeit ist nicht zulässig und kann auch nicht vereinbart werden.

Eine Teilzeitbeschäftigung zur Pflege ist dabei für jede zu betreuende Person grundsätzlich nur einmal möglich, ein erhöhter Pflegebedarf (Änderung der Pflegegeldstufe) ermöglicht eine weitere Teilzeitbeschäftigung zur Pflege.

Die Bezüge während einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege werden wie bei anderen Formen der Teilzeitbeschäftigung ermittelt. Die Bestimmungen entsprechen den § 14d Abs. 5 und § 11 Abs. 3 AVRAG in der Fassung des Arbeitsrechts-Änderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 138 und dem § 50e BDG 1979 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2013, BGBl. I Nr. 210.

#### **Zu Z 4 (§ 15b):**

Der Europäische Gerichtshof erkannte im Fall Neidel, C- 337/10, dass auch Beamtinnen und Beamte in den Anwendungsbereich der Arbeitszeitrichtlinie RL 2003/88/EG fallen und daher einen europarechtlichen Anspruch auf Erholungsurlaub im Ausmaß von mindestens vier Wochen pro Jahr haben. Zugleich wurde erkannt, dass Bedienstete, die ihren Erholungsurlaub krankheitsbedingt nicht konsumieren können, bei Übertritt in den Ruhestand einen Anspruch auf finanzielle Abgeltung in diesem Ausmaß haben. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Abgeltung besteht sowohl laut EuGH als auch laut VwGH nicht (VwGH am 27. Juni 2013, Gz 2013/12/0059).

Hinsichtlich des Übertragungszeitraums für Urlaube aus Vorjahren wurde vom EuGH zwar im Urteil Schultz-Hoff, C-350/06, erkannt, dass Bedienstete weiterhin Urlaubsansprüche „sammeln“, wenn diese ihren Erholungsurlaub krankheitsbedingt nicht konsumieren können. Allerdings wurde diese Rechtsprechung im Urteil KHS, C-214/10, dahingehend korrigiert, dass ein Verfall des Urlaubsanspruchs zulässig ist, solange der Übertragungszeitraum (der Zeitraum, bis zu dem der Urlaub verbraucht werden muss) den Bezugszeitraum (der Zeitraum, für den der Urlaub gebührt) deutlich übersteigt. Der EuGH lässt dabei einen Übertragungszeitraum von 15 Monaten bei einem Bezugszeitraum von einem Jahr genügen.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung wird daher ein Anspruch auf Urlaubersatzleistung für Beamtinnen und Beamte eingeführt, wenn diese vor Ausscheiden aus dem Dienst ihren Erholungsurlaub aus Gründen nicht konsumieren konnten, die sie nicht zu vertreten haben. Unter Ausscheiden aus dem Dienst ist dabei sowohl ein Übergang in den Ruhestand als auch ein Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu verstehen.

Art. 7 Abs. 2 der Arbeitszeit-RL sieht vor, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub - und somit auch der Anspruch auf finanzielle Abgeltung - „nach den einzelstaatlichen Gepflogenheiten“ besteht. Im natio-

nalen Recht sind bereits derzeit Regelungen vorhanden, welche bei besonderen Pflichtverletzungen durch die Bedienstete oder den Bediensteten einen Entfall des Anspruchs auf Urlaubersatzleistung vorsehen (vgl. zB LVBG 2013, VBG und UrlG). Dem besonderen Wesen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses entsprechend sollen diese Anforderungen an die Bediensteten bei Beamtinnen und Beamten etwas strenger formuliert werden.

Zu vertreten haben die Beamtinnen und Beamten das Unterbleiben des Urlaubsverbrauchs dabei insbesondere dann, wenn das Dienstverhältnis beendet wird und sie ein Verschulden daran trifft (zB bei Entlassung). Darüber hinaus erfolgt auch dann keine Abgeltung, wenn die Bediensteten nur deshalb ihren Urlaub nicht mehr konsumieren können, weil sie auf eigene Initiative in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden, obwohl sie noch dienstfähig sind. Diese Bestimmung verfolgt auch das Ziel, arbeitsfähige Bedienstete zum längeren Verbleib im Erwerbsleben anzuhalten.

Allgemein wird das Ausmaß der Ersatzleistung auf die europarechtlich gebotenen vier Wochen (160 Stunden) Erholungsurlaub pro Kalenderjahr eingeschränkt (ersatzleistungsfähiges Urlaubsausmaß). Dies soll vor allem als Anreiz dienen, den Erholungszweck des Urlaubs tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Bei Teilzeitbeschäftigungen verkürzt sich dieses Stundenausmaß entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im jeweiligen Kalenderjahr. Im laufenden Kalenderjahr wird der Anspruch entsprechend der Dienstzeit aliquotiert.

Das tatsächlich abzugeltende Stundenausmaß wird ermittelt, indem von diesem ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaß jener tatsächlich verbrauchte Erholungsurlaub abgezogen wird, der diesem Kalenderjahr zuzurechnen ist. Die finanzielle Bemessungsbasis bildet dabei der letzte Monatsbezug (für die Vorjahre der volle Monatsbezug im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres), die Ersatzleistung pro Urlaubsstunde entspricht der Grundvergütung für eine Überstunde.

**Zu Z 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 (§ 41 Abs. 4, 5 und 6, §§ 43, 46 Abs. 1, 47 Abs. 2, §§ 52a, 52b und 52c):**

Es erfolgt am 1. März 2014 eine Anhebung der Gehälter der Landesbeamtinnen und Landesbeamten um 1,55% bis 2,53% und der Zulagen und Nebengebühren, mit Ausnahme der Kinderzulage, um 2,02%.

**Zu Z 14 (§ 62 Abs. 3 Z 2):**

Berichtigung einer falschen Betragsangabe.

**Zu Z 15 (§ 69 Abs. 3):**

Nach der geltenden Rechtslage ist bei Dienstreisen die Tagesgebühr ua. dann zu kürzen, wenn die Verpflegung der oder des Landesbediensteten durch eine Gebietskörperschaft unentgeltlich beigestellt wird. Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass bei jeder von wem auch immer unentgeltlich beigestellten Verpflegung die Tagesgebühr entsprechend zu kürzen ist.

**Zu Z 16 (§ 122 Abs. 4):**

Jene Bundesgesetze, auf die im LBBG 2001 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

**Zu Z 17 (§ 122a):**

Erweiterung der Umsetzungshinweise um die durch den vorgeschlagenen Entwurf (§ 15b) umgesetzte Richtlinie 2003/88/EG.

**Zu Z 18 (§ 124 Abs. 16):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.